

Motion Ritter-Hinterforst (26 Mitunterzeichnende):
«Mehr Informationsrechte für Mitglieder des Kantonsrates

Gemäss Art. 34 Bst. b des Kantonsratsreglementes haben die Mitglieder des Kantonsrates Anspruch auf mündliche oder schriftliche Auskünfte über Sach- und einfache Rechtsfragen, wenn die Auskünfte für die Abklärung eines Antrages oder Vorstosses notwendig sind. Dieser Anspruch wird von einigen kantonalen Departementen, Amtsstellen und selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sehr eng ausgelegt. Zudem geht er weniger weit, als das allgemeine Recht auf Information gemäss Art. 60 der Kantonsverfassung.

Mitglieder des Kantonsrates sind auf qualitativ hochstehende und umfassende Informationen angewiesen, damit sie ihre Aufgabe sachgerecht erfüllen können. Die Beschaffung der nötigen Informationen ist mit der jetzigen Regelung nur zum Teil gewährleistet.

Um den Mitgliedern des Kantonsrates zu ermöglichen, sich die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen zu beschaffen, seien dem Kantonsrat Botschaft und Antrag für eine Neuformulierung von Art. 34 Bst. b des Kantonsratsreglementes zu unterbreiten. Im neuen Art. 34 Bst. b sei den Mitgliedern des Kantonsrates – unter Vorbehalt überwiegender öffentlicher oder schützenswerter privater Interessen – ein umfassender Informationsanspruch gegenüber allen öffentlichen Organen und allen Privaten einzuräumen, welche Aufgaben im Bereich der Staatsverwaltung wahrnehmen.»

16. Februar 2004

Ritter-Hinterforst

Ammann-Berneck, Ammann-Rüthi, Bärlocher-Bütschwil, Brander-Wattwil, Brühwiler-Oberbüren, Büchler-Rufi, Dobler-Oberuzwil, Dudli-Werdenberg, Frei-Jona, Frei-Diepoldsau, Germann-Schwarzenbach, Grämiger-Bronschhofen, Hagmann-St.Gallen, Hasler-Widnau, Imper-Heiligkreuz, Keller-Jona, Kempter-Au, Kühne-Flawil, Sartory-Wil, Schneider-Rüthi, Schöbi-Altstätten, Signer-Altstätten, Thoma-Kaltbrunn, Trunz-Oberuzwil, Widmer-Mühlrüti, Zoller-Weesen